

**Satzung des VfB Artern 1919 e.V.**  
(Verein für Bewegungsspiele)

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Sportverein führt den Namen VfB Artern 1919 e.V. – neugegründet 1990.

Er hat seinen Sitz in Artern. VfB steht für Verein für Bewegungsspiele.

Der Verein ist unter Registerzeichen: VR 440158 beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der VfB Artern 1919 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VfB Artern 1919 e.V. fördert:

Die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, vorrangig im Bereich Nachwuchs- und Breitensport. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Förderung werden als wichtige Aufgabe angesehen.

Die Entwicklung des Sports und seinen Bedingungen im Territorium, insbesondere auch im Zusammenhang von Sport und Umwelt.

Einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb, sowie seine Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der VfB Artern 1919 e.V. gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen, sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Der VfB Artern 1919 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der VfB Artern 1919 e.V. vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisation**

Der VfB Artern 1919 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der ggf. erforderlicher Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Die Vereinsjugend des VfB Artern 1919 e.V. ist in der Thüringer Sportjugend des Landessportbundes Thüringen e.V. integriert.

## **§ 4 Rechtsgrundlage**

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der VfB Artern 1919 e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig bei deren Anrufung.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für deren Aufnahme gelten die Regelungen wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Verdienstvolle Vereinsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im VfB Artern 1919 e.V. endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftshalbjahres (30. Juni des Jahres) zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem VfB Artern 1919 e.V. ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann aus dem VfB Artern 1919 e.V. ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat dieser dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig bei  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des VfB Artern 1919 e.V. sind berechtigt, sich an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, das Vereinsleben demokratisch mitzugestalten und Vorschläge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied des VfB Artern 1919 e.V. ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Fairness als Grundnormen des Vereinslebens verpflichtet.

Jedes Mitglied des VfB Artern 1919 e.V. ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Organe des VfB Artern 1919 e.V.

## **§ 9 Organe des VfB Artern 1919 e.V. sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist vom Vorstand festzulegen und mit der Einladung mitzuteilen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Schaukasten des Vereins und auf der Homepage des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.

Eine außenordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert;
- b)  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des VfB Artern 1919 e.V. ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Festsetzung der Beitragssätze und des Modus der Bezahlung, von Umlagen und deren Fälligkeit;
- f) Bestätigung / Genehmigung des Haushaltsplan;
- g) Satzungsänderung;
- h) Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitglieder im Berufungsfalle;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über Anträge;
- k) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Ablauf der Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberchtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen erfolgen offen, wenn keine andere Entscheidung verlangt wird. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen, erfolgen die Wahlen geheim.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse wird ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, erstellt.

Eine Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigefügt.

## **§ 13 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen:

1. dem 1. Vorsitzende
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Mitgliedswart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar in ein Amt sind Mitglieder des VfB Artern 1919 e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen mit dem Kassenwart oder dem Mitgliedswart handelnd.

Der VfB Artern 1919 e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich gleichlautend vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des VfB Artern 1919 e.V. im Auftrag der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung, Ordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über seine Tätigkeit legt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des VfB Artern e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen sind Veränderungen einzufordern.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Finanzierung

## **§ 15 Finanzierungsgrundsätze**

Der VfB Artern 1919 e.V. kann von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erheben.

Der VfB Artern 1919 e.V. finanziert seine Arbeit weiterhin aus Zuwendungen, Spenden und Erlösen aus gemeinschaftlichen Initiativen.

Die Erhebung und Verwendung der finanziellen Mittel und Umlagen sind in der Beitragsordnung festzulegen, welches durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.

Umlagen in diesem Sinne sind:

1. zusätzliche zu erbringende finanzielle Aufwendungen;
2. Erbringung von Eigenleistungen zur Werterhaltung der Sportstätten.

Symbole und Ehrungen

### **§ 16 Symbole und Ehrungen**

1. der VfB Artern 1919 e.V. führt die Vereinsfarben schwarz – weiß;
2. die Vereinsfahne des VfB Artern 1919 e.V. ist schwarz – weiß mit VfB-Emblem;
3. das Vereinsabzeichen;
4. das Ehrenabzeichen.

Der Verein verleiht für besondere aktive Arbeit:

1. das Ehrenabzeichen des Vereins;
2. die Ehrenurkunde.

Ehrungen in Form eines Blumenstraußes bzw. -gebordes erhalten Mitglieder bei:

1. Hochzeiten (Eheschließung, Silberne, Goldene);
2. Runden Geburtstagen ab 50.

Allgemeine Schlussfolgerungen

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss der Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Sondershausen schriftlich zu übersenden.

### **§ 18 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Artern, Stadtverwaltung in 06556 Artern Markt 14, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des VfB Artern 1919 e.V. am 13. März 2026 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.